

Freiwilliges Arbeitszeitkonto im Lehrdienst – Allgemeine Bedingungen und Störfälle

I. Allgemeine Bedingungen	
Einsatzbereich	Alle Schularten, entsprechend der Vorgaben des Geschäftsbereichs Ausnahme: Städt. Sing- und Musikschule
Voraussetzungen	<p>sachlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechender Bedarf an ungedeckten Stunden muss gegeben sein, z.B. in Mangelfächern (Bei unbefristetem Bedarf hat eine Festeinstellung immer Vorrang) • freiwillige Teilnahme der Lehrkraft • formloser Antrag seitens der Lehrkraft • dienstliche Belange dürften nicht entgegenstehen <p>persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollbeschäftigung • Beamtenverhältnis auf Lebenszeit • unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Tarifbeschäftigte/r im Lehrdienst (außerhalb der Probezeit) <p>Die Teilnahme ist nicht möglich für folgende Personenkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte • Beamtinnen und Beamte auf Probe • befristet eingestellte Tarifbeschäftigte im Lehrdienst • unbefristet eingestellte Tarifbeschäftigte in der Probezeit
Alternativen zur Abdeckung des Bedarfs	<ul style="list-style-type: none"> • Stundenerhöhungen bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften • Anordnung von Mehrarbeit bei vollbeschäftigten Lehrkräften • Einstellung einer befristet beschäftigten Lehrkraft • Einsatz einer beurlaubten Lehrkraft als Vertretung • Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

I. Allgemeine Bedingungen	
Gesamtzeiträumen (Mindest- und Höchstdauer)	<ul style="list-style-type: none"> • maximal zehn Jahre • Erhöhung und Minderung der Arbeitszeit sind jeweils für ganze Schuljahre festzulegen. • ungleichmäßige Ansparung und Verteilung innerhalb dieses Zeitraumes möglich • Vollständiger Ausgleich der Erhöhung durch entsprechende Minderung innerhalb dieses Zeitraumes • Eine Zeitdauer von unter zwei Jahren ist nicht möglich (= 1 Jahr Erhöhung + 1 Jahr Minderung); bei kürzeren Zeiträumen kann alternativ Mehrarbeit angeordnet werden und im Anschluss deren Ausgleich in Freizeit erfolgen.
Erhöhung und Minderung der Arbeitszeit innerhalb des Arbeitszeitkontos	<p>Erhöhung der Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Dauer des ganzen Schuljahres • steht am Anfang des freiwilligen Arbeitszeitkontos • Erhöhung kann auch über die Dauer von mehreren Schuljahren erfolgen <p>Minderung der Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Dauer des ganzen Schuljahres • steht nie am Anfang des freiwilligen Arbeitszeitkontos • kein unmittelbarer Anschluss an die Erhöhung notwendig • aufgebaute Stundenkontingente müssen nicht entsprechend der Ansparung abgebaut werden, sondern können flexibel eingebracht werden • Laufende Reduzierung des Stundenmaßes während des Ausgleichszeitraums, kein Ausgleich durch Blockfreistellungen nach Art. 87 Abs. 4 Satz 5 BayBG <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhöhung der Stundenzahl um 2 Std. im Schuljahr 2015/2016, Ermäßigung der Stundenzahl im Schuljahr 2017/18 und im Schuljahr 2018/2019 um jeweils 1 Std. ◦ Erhöhung der Stundenzahl um jeweils 2 Std. in den Schuljahren 2015/2016 bis 2017/2018. Minderung im Schuljahr 2018/2019 um 6 Std.
Grenzen in der Höhe der Arbeitszeit	Gesetzlich zulässige Höhe der Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich darf nicht überschritten werden (Umrechnung auf Regelstundenmaße im Lehrdienst => siehe Anlage 2)

II. Störfälle

Leistungsstörungen in der Anspar- und Ausgleichsphase

Leistungsstörungen werden nach Maßgabe von § 8b AzV in der jeweils gültigen Fassung durch Verlängerung des Modells abgewickelt (Regelfall).

Eine Ansparrung ist nach § 8b Abs. 1 Satz 1 AzV **insbesondere** nicht möglich

- während Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat (§ 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AzV)
- einer Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 2 BeamtStG (§ 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AzV)
- einer Dienstunfähigkeit von einer Dauer von mehr als sechs Monaten (§ 8 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AzV)
- eines vorübergehenden Wechsels in Bereiche, in denen die jeweilige besondere Form der Arbeitszeitverteilung nicht fortgeführt werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AzV)
- eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder einer vorläufigen Dienstenhebung (§ 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AzV)

- Unterbrechung der Ansparphase sind **unschädlich** bei
 - kurzfristigen Erkrankungen (< 6 Monate)
 - Mutterschutzfristen

Gemäß § 8b Abs. 1 Satz 2 AzV verlängert sich die Ansparphase entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamtin/des Beamten vorzeitig beendet wird. Tritt einer der in § 8b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fälle während der Ausgleichsphase ein, verlängert sich die Ausgleichsphase entsprechend (§ 8b Abs. 2 AzV)

Finanzielle Abgeltung (Ausnahmefall)

Falls ein Zeitausgleich aus zwingenden Gründen nicht stattfinden kann, richtet sich der finanzielle Ausgleich nach der Ausgleichszahlungsverordnung (BayAusglZV) vom 16.11.1999 in der jeweils gültigen Fassung.

Gründe für die finanzielle Abgeltung können nach § 2 BayAusglZV sein:

- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Dienstherrwechsel

- sonstige Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, wenn dadurch ein Arbeitszeitausgleich ganz oder teilweise unmöglich wird.
Darunter fällt auch der Wechsel an eine andere Schule im Rahmen einer Umsetzung, sofern dort das freiwillige Arbeitszeitkonto aus bestimmten Gründen (z.B. freiwilliges Arbeitszeitkonto wird als Instrument in dem Schulbereich nicht angewandt, eine Weiterführung kann der neuen Schulleitung nicht zugemutet werden) nicht fortgesetzt werden kann.

Die Höhe der finanziellen Abgeltung richtet sich gemäß § 2 BayAusglZV i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BayBesG nach den zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gemäß Art. 61 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayBesG.